

## Freistellung von Schülern vom Präsenzunterricht

Vom Kultusministerium gibt es strenge **Vorgaben zu den Hygieneanforderungen**, die an den Schulen umzusetzen sind. Auf Grundlage dieser Bestimmungen muss geprüft werden, ob bzw. wie ein Schulbesuch (Präsenzunterricht) möglich ist, so dass **ein Infektionsrisiko für den betreffenden Schüler, seine Mitschüler und für das Personal möglichst ausgeschlossen werden kann**.

### Freistellung von Schülern durch Eltern

- a) Bei **SchülerInnen mit Vorerkrankungen** (z. B. Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, der Lunge, der Leber, Diabetes mellitus, mit einem geschwächten Immunsystem) **entscheiden die Eltern über die Teilnahme am Unterricht**. Gleiches gilt, wenn im Haushalt des Schülers Personen (z. B. Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören.
- b) alle Eltern / Schüler (Regelung an der Klosterbergschule):  
Möchten Eltern ihr Kind aufgrund der aktuellen Situation (z. B. wegen Sorge vor einer Ansteckung) **vorläufig vom Schulbesuch (Präsenzunterricht) freistellen** lassen, kann dies nach Rücksprache mit der Schulleitung der Klosterbergschule erfolgen. Die Freistellung erfolgt **zeitlich begrenzt** bis zur einer erneuten Einschätzung der Situation und dann ggf. veränderten Beschulungsmöglichkeiten.

### Einschränkung der Möglichkeit des Präsenzunterrichts

Sollte es für SchülerInnen **nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sein, sich an die vorgegebenen Regelungen zu halten**, muss geklärt werden, ob ein Schulbesuch zum aktuellen Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist. Die Schulleitung setzt sich mit den Eltern in Verbindung und bespricht alles Erforderliche. Bei Bedarf erfolgt ggf. auch eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt. Geklärt werden muss, ob bzw. wie die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden können, so dass **ein Infektionsrisiko für den betreffenden Schüler, seine Mitschüler und für das Personal möglichst ausgeschlossen werden kann**.

Sollte sich während des Schulbesuchs zeigen, dass es **einem Schüler nicht gelingt, sich an die vorgegeben Hygieneregeln zu halten** bzw. die **vorüberlegten Maßnahmen** zur Reduzierung des Infektionsrisikos **nicht ausreichend oder umsetzbar** sind, muss ggf. die Möglichkeit des Schulbesuchs eingeschränkt werden bzw. vorerst vom Präsenzunterricht abgesehen werden.